



Gebührensatzung der Gemeinde Wackersberg über Parkgebühren für Wanderparkplätze

Die Gemeinde Wackersberg erlässt aufgrund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Wackersberg erhebt für die Benutzung der Wanderparkplätze
 - a. ehem. Hochtanner-Stubn (Längentalstraße)
 - b. Lehrbienenstand (Quellenstraße)
 - c. Waldherralm (Lehen)
 - d. Blombergbahnganzjährig Gebühren nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für alle Parkflächen gemäß der Benutzungssatzung für Wanderparkplätze in Wackersberg.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker des parkenden Fahrzeugs.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer der gebührenpflichtigen Parkplätze gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Parkscheine sind nicht übertragbar. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 4 Gebührensatz und Parkzeiten

- (1) Die Benutzungsgebühr wird ganzjährig erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt je Kraftfahrzeug oder Kraftrad für die Parkplätze gemäß § 1 Abs. 1 a-c für

bis 3 Std.	1,00 Euro
bis 6 Std.	2,00 Euro
bis 24 Std. (Tagesgebühr)	4,00 Euro täglich, maximal 14 Tage

Für den Parkplatz gemäß § 1 Abs. 1 d gelten folgende Gebühren:

Bis 0,5 Stunden	kostenlos
Jede weitere Stunde	1 €
Ab 4 Stunden	5 €

- (3) Es gilt die Nutzungszeit nach § 2 der Benutzungssatzung für die Parkplätze.
- (4) Die Parkgebühr ist an den bereitgestellten Parkautomaten zu entrichten.
- (5) Während der Parkdauer ist der Parkschein in einem gut sichtbaren Bereich im Fahrzeug auszulegen.
- (6) Auf Antrag kann die Gemeinde Wackersberg im Einzelfall eine Ausnahme des § 3 zulassen und diese mit einer Sondergebühr belegen. Die Ausnahme ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder jederzeit widerrufen werden.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Fahrzeuglenker mit amtlichem Schwerbehindertenausweis und den Kennzeichen aG, Bl und H sowie Einsatzfahrzeuge sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen freien Stellplatz.

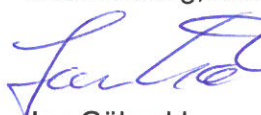
§ 6 Gebührenentrichtung und Gültigkeit

- (1) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch den Erwerb eines Parkscheins.
- (2) Die Parkscheine gelten nur am jeweiligen Lösungstag und verlieren mit dem Ausfahren aus der beschilderten Parkzone ihre Gültigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wackersberg, den 10.07.2025


Jan Göhzold
1. Bürgermeister

